



Inhaltsverzeichnis

Endfälliger Darlehensvertrag und ein der Tilgung des Darlehens dienender Lebensversicherungsvertrag bilden keine verbundenen Geschäfte	Seite 29
Hemmung der Verjährung nur bei ausreichend individualisiertem Güteantrag	Seite 29
Keine verjährungshemmende Wirkung bei Missbrauch des Mahnverfahrens	Seite 30
Eignung einer Beteiligung zur Alterssicherung und eingeschränkte Fungibilität sind verjährungsrechtlich selbstständig zu behandeln	Seite 30
Keine anlegergerechte Beratung bei Stiftungen	Seite 31
Entstehung des Anspruchs bei Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Verjährung	Seite 31
Zumutbarkeit der Klageerhebung bei Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz	Seite 32
Verlängerung der Verjährungsfrist für eine Bürgschaftsforderung durch AGB zulässig	Seite 32
Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen ist unwirksam	Seite 32
Unwirksamkeit von Entgelten für Buchungen bei Geschäftsgirokonten	Seite 33
Wirksamkeit von Bearbeitungsentgelten bei gewerblichen Krediten	Seite 34
Kündigung von Bausparverträgen	Seite 34
Bestellcoupon	Seite 37

Finanz Colloquium Heidelberg
info@fc-heidelberg.de
www.fc-heidelberg.de

In Zusammenarbeit mit

Thümmel, Schütze & Partner
RECHTSANWÄLTE



Dr. Hervé Edelmann
Thümmel, Schütze & Partner
Rechtsanwälte
Urbanstraße 7, 70182 Stuttgart
herve.edelmann@tsp-law.com
www.tsp-law.com

Endfälliger Darlehensvertrag und ein der Tilgung des Darlehens dienender Lebensversicherungsvertrag bilden keine verbundenen Geschäfte

In seiner Entscheidung vom 05.05.2015, Az. XI ZR 406/13, hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein endfälliger Darlehensvertrag und ein der Tilgung des Darlehens dienender Lebensversicherungsvertrag keine verbundenen Verträge i. S. d. § 358 Abs. 3 S. 1 BGB a. F. bilden, wenn die Versicherungsprämie nicht in Form einer Einmalzahlung zu entrichten ist, die ganz oder teilweise durch das Darlehen finanziert wird. Dabei verweist der Bundesgerichtshof darauf, dass § 358 Abs. 3 S. 1 BGB a. F. zwei eigenständige Voraussetzungen enthält. So müsse erstens das Darlehen ganz oder teilweise der Finanzierung des

anderen Vertrages dienen und zweitens müssten beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Fehle es daher schon am notwendigen Finanzierungszusammenhang, weil die Versicherungsprämie nicht ganz oder teilweise aus dem Darlehen finanziert wird, komme es nicht mehr darauf an, ob Darlehens- und Kapitallebensversicherungsvertrag deshalb eine wirtschaftliche Einheit bilden, weil die Aussetzung der Tilgung des Darlehens nur im Hinblick auf den parallelen Abschluss des Versicherungsvertrages, mit dessen Ablaufleistung später die Tilgung erfolgen sollte, vereinbart wurde.

SEMINARTIPP

BauFi-Tage 2016: Aktuelle Rechtsfragen

21.11.2016

Heidelberg

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Hemmung der Verjährung nur bei ausreichend individualisiertem Güteantrag

In seiner Entscheidung vom 18.06.2015, Az. III ZR 198/14, hält der Senat zunächst fest, dass die mit der Einleitung eines Güteverfahrens verbundene Hemmungswirkung den Streitgegenstand insgesamt und somit alle materiellrechtlichen Ansprüche erfasst, die zum Streitgegenstand gehören. Ist daher der Streitgegenstand der Schadensersatzklage eines Anlegers hinreichend im Güteantrag individualisiert, dann erstreckt sich die Hemmungswirkung auf alle im Rahmen der Anlageberatung unterlaufenen Beratungsfehler und nicht nur auf solche Pflichtverletzungen, die der Anleger zur Begründung seines Schadensersatzbegehrens im Güteantrag aufgeführt hat. Ungeachtet dieser für den Kapitalanleger günstigen Sichtweise gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass der

Güteantrag mangels ausreichender Individualisierung die Hemmungswirkung nicht herbeizuführen vermochte.

Dabei hält der Bundesgerichtshof unter Heranziehung seiner Rechtsprechung zur Individualisierung von Mahnanträgen fest, dass der Güteantrag zu seiner hinreichenden Individualisierung in Anlageberatungsfällen regelmäßig die konkrete Kapitalanlage, die Zeichnungssumme sowie den ungefähren Beratungszeitraum anzugeben hat sowie den Hergang der Beratung mindestens in groben Zügen

**Autor aller Beiträge dieser Ausgabe:
Dr. Hervé Edelmann, Rechtsanwalt,
Bank- und Kapitalmarktrecht,
Thümmel, Schütze & Partner, Stuttgart**



umreißen muss. Ferner ist im Güteantrag nach Auffassung des Bundesgerichtshofs das angestrebte Verfahrensziel zumindest soweit zu umschreiben, dass dem Gegner und der Gütestelle ein Rückschluss auf

Art und Umfang der verfolgten Forderung möglich ist. Nachdem der streitrelevante Güteantrag, der von den vorinstanzlichen Prozessbevollmächtigten des Anlegers im Internet als Musterantrag zur Verfügung

gestellt und von einer sehr großen Anzahl von Kapitalanlegern verwendet wurde, diesen Anforderungen nicht genügte, wurden die geltend gemachten Ansprüche als verjährt angesehen.

Keine verjährungshemmende Wirkung bei Missbrauch des Mahnverfahrens

In einer weiteren, die Hemmung der Verjährung betreffenden Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 23.06.2015, Az. XI ZR 536/14 gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass sich ein Kapitalanleger auf die verjährungshemmende Wirkung der Zustellung eines Mahnbescheides nach den Grundsätzen von Treu und Glauben nicht berufen kann, wenn er bewusst wahrheitswidrig im Antrag auf Erlass des Mahnbescheides angibt, der geltend gemachte Anspruch hänge nicht von einer Gegenleistung ab, obwohl er nach dem Grundsatz der Vorteilsausgleichung die erworbene Eigentumswohnung Zug-um-Zug gegen den von ihm verlangten „großen“ Schadensersatz an die Anlage beratende Bank herauszugeben und zu übereignen hat. Zur Begründung führt der Bundesgerichtshof aus, dass die der Norm des § 688 Abs. 2 Nr. 2 ZPO widerstreitende Geltendmachung des „großen“ Schadensersatzes, welcher nur Zug-um-Zug gegen Herausgabe eines erlangten Vorteils zu gewähren ist, dann einen Missbrauch des Mahnverfahrens darstellt, der es dem Antragsteller nach § 242 BGB grundsätzlich verwehrt, sich auf die Hemmung der Verjährung durch Zustellung des Mahnbescheides zu berufen, wenn der Antragsteller entgegen den ausdrücklichen Vorgaben in § 690 Abs. 1 Nr. 4 ZPO bewusst falsche Angaben macht. Denn der Antragsteller, dem der Gesetzgeber eine Erleichterung auf dem Weg zu einem vollstreckungsfähigen Titel nur gegen eine

klare Festlegung zu den Voraussetzungen des Mahnverfahrens gewährt, überspielt damit zielgerichtet die Sicherungen, die das Mahnverfahren als Kompensation für die lediglich begrenzte Schlüssigkeitsprüfung zu Gunsten des Antragsgegners vorsieht. Abschließend hebt der Bundesgerichtshof noch hervor, dass es dem Kapitalanleger in einem solchen Fall auch verwehrt ist, sich auf die Hemmung der Verjährung in Höhe des „kleinen“ Schadensersatzes zu beru-

fen. Denn der Kapitalanleger habe sich im Bewusstsein der Gesetzwidrigkeit seines Handelns gegen eine Beschränkung seines Begehrens auf das zulässige Maß entschieden, weswegen es mit den Grundsätzen von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB nicht in Übereinstimmung stünde, wenn ihm die Früchte seines Tuns – gleichsam risikolos – in dem Umfang erhalten blieben, der einer redlichen Vorgehensweise entspreche.

PRAXISTIPP

Mit vorstehenden beiden Entscheidungen hat der Bundesgerichtshof nunmehr endgültig entschieden, dass die von einer Vielzahl von Kapitalanlegerkanzleien zur Hemmung der erstmals am 31.12.2011 eintretenden kenntnisunabhängigen zehnjährigen Verjährungsfrist gewählten verjährungshemmenden Maßnahmen zum großen Teil ins Leere gelaufen sind, weil entweder die den Kapitalanlegern hierfür zur Verfügung gestellten Mustergüteanträge nicht hinreichend individualisiert waren oder aber im Rahmen der Einleitung von Mahnverfahren entgegen den gesetzlichen Vorgaben im Mahnantrag bewusst falsche Angaben gemacht wurden, um den ansonsten unzulässigen Weg über das Mahnverfahren

für die Kapitalanleger gangbar zu machen (zur Problematik vgl. aktuell *Thume*, WuB 2015, 290 ff. sowie *Nobbe*, WuB 2015, 262 ff.). Nachdem nach Ablauf der Verjährungsfrist verjährungshemmende Maßnahmen nicht mehr nachgeholt werden können, sind sämtliche von beiden Entscheidungen des Bundesgerichtshofs betroffenen etwaigen Ansprüche von Kapitalanlegern verjährt. Ob den Anlegern aufgrund der ihren Verfahrensbevollmächtigten in diesem Zusammenhang zur Last zu legenden nicht unerheblichen Pflichtverletzungen durchsetzbare Ansprüche gegen ihre Verfahrensbevollmächtigten zustehen und ob entsprechende Ansprüche im Ergebnis sich als begründet erweisen, bleibt abzuwarten.

Eignung einer Beteiligung zur Alterssicherung und eingeschränkte Fungibilität sind verjährungsrechtlich selbständig zu behandeln

In seinem Urteil vom 02.07.2015, Az.: III ZR 149/14, erinnert der Bundesgerichtshof zunächst daran, dass dann, wenn der Schadensersatzanspruch eines Kapitalanlegers auf verschiedene Aufklärungs- oder Bera-

tungsfehler gestützt wird, die Verjährung nicht einheitlich zu laufen beginnt, wenn bezüglich eines Fehlers bzw. Umstands Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt, sondern vielmehr jede Pflichtver-

letzung verjährungsrechtlich selbständig zu behandeln ist. Hierauf gestützt gelangt der Bundesgerichtshof zum Ergebnis, dass die unterbliebene Aufklärung über die eingeschränkte Fungibilität keinen so



hinreichenden inhaltlichen Bezug zu der fehlerhaften Aufklärung über die mangelnde Eignung der Anlage zur Alterssicherung aufweist, dass man beide Aufklärungsfehler zu einem einheitlichen Beratungsfehler zusammenfassen könnte, um beide Pflichtverletzungen verjährungsrechtlich einheitlich zu behandeln, weswegen bei Aufklärungsfehlern Pflichtverletzungen verjährungsrechtlich selbständig zu behandeln sind. Damit hat der Bundesgerichtshof dem Versuch des Berufungsgerichts eine Absage

erteilt, durch eine Gesamtbetrachtung die Verjährung sowohl solcher Ansprüche des Anlegers, die auf die Nichteignung der Anlage zur Altersvorsorge gestützt wurden

als auch solcher, die auf der unterbliebenen Aufklärung über die eingeschränkte Funktionsfähigkeit begründet wurden, einheitlich anzunehmen.

SEMINARTIPP

15. Heidelberger Bankrechts-Tage

26.-27.10.2015

Heidelberg

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Keine anlegergerechte Beratung bei Stiftungen

In seinem Urteil vom 28.01.2015, Az.: 1 U 32/13, gelangt das Oberlandesgericht Frankfurt am Main zum Ergebnis, dass eine Empfehlung für die Zeichnung einer Anlage bei einer Stiftung als Kapitalanleger nur anlegergerecht sein kann, wenn sie mit der rechtlichen Verpflichtung der Stiftung zu vereinbaren ist, ihr Stiftungskapital zu erhalten und dass demgemäß

die Empfehlung der Zeichnung jeglicher Vermögensanlage, die das Risiko birgt, das Stiftungskapital zu mindern, als nicht anlegergerecht angesehen werden muss. Unter Zugrundelegung dieser Grundsätze gelangt das Oberlandesgericht zum Ergebnis, dass einer Stiftung, welche aus stiftungsrechtlichen Gründen die Minderung ihres Kapitalstocks durch Anlagegeschäfte

nicht riskieren darf, zwar eine festverzinsliche Anleihe bei einer deutschen Bank trotz des auch hier bestehenden Totalausfallrisikos als sichere, den Kapitalerhalt gewährleistende Anlage empfohlen werden kann, nicht jedoch die Zeichnung eines in Fremdwährungen finanzierten geschlossenen Immobilienfonds (vgl. hierzu die Anmerkung von *Stürner*, BKR 2015, 294 f.).

PRAXISTIPP

Auch wenn der Sachverhalt der Entscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt aus dem in der BKR 2015, 292 veröffentlichten Urteil nicht vollständig bekannt ist, scheint es wohl so gewesen zu sein, dass der Vorstand der Stiftung nur eingeschränkt belehrungsbedürftig gewesen ist und zudem gewillt war, das ihm offengelegte Risiko der gewählten Kapitalanlage einzugehen. Wäre dem tatsächlich so und bedenkt man, dass der Stiftungsvorstand nicht nur voll geschäftsfähig ist, sondern zudem auch noch Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, dann bestehen nicht unerhebliche Bedenken, unabhängig von der vom Stiftungsvorstand dem Kreditinstitut kommunizier-

ten Anlageziele und -vorstellungen „seiner“ Stiftung sowie deren Risikobereitschaft, das anlageberatende Institut dazu zu verpflichten, den Stiftungszweck zu überprüfen und den Stiftungsvorstand davon abzuhalten, solche dem Stiftungs- und Satzungszweck widersprechenden Anlagegeschäfte entgegen dessen ausdrücklichem Wunsch zu tätigen. Auch scheint das Oberlandesgericht Frankfurt der anlageberatenden Bank die Verantwortung dafür übertragen zu wollen, statt des Stiftungsvorstandes zu entscheiden, welche risikobehafteten Kapitalanlagegeschäfte mit dem Stiftungszweck noch zu vereinbaren sind und daher vom Stiftungsvorstand abgeschlossen

werden können, was vor dem Hintergrund der Eigenverantwortlichkeit des Vorstandes mehr als verwundert. Dies gilt umso mehr, als es gerade in der heutigen dauerhaften Niedrigzinsphase kaum noch risikolose Anlageprodukte gibt, bei deren Abschluss nicht das Risiko besteht, dass das Stiftungskapital angegriffen wird, weswegen bei konsequenter Anwendung der vom Oberlandesgericht Frankfurt entwickelten Grundsätze einer Stiftung keinerlei Anlageprodukte mehr angeboten werden dürften, will man nicht das Risiko eingehen, vom Oberlandesgericht Frankfurt wegen nicht anlegergerechter Beratung verurteilt zu werden.

Entstehung des Anspruchs bei Erwerb von Wertpapieren im Sinne der Verjährung

In seiner Entscheidung vom 24.03.2015, Az.: XI ZR 278/14, bestätigt der Bundesgerichtshof seine bereits früher aufgestellte Rechtsprechung, wonach der auf Verletzung einer Aufklärungs- oder Beratungspflicht

eines Wertpapierdienstleistungsunternehmens beruhender Schadensersatzanspruch bereits mit dem schuldrechtlichen Erwerb der pflichtwidrig empfohlenen Wertpapiere (Anlage) entsteht und demgemäß

bereits ab diesem Zeitpunkt die taggenau zu berechnende dreijährige kenntnisunabhängige Verjährung der bis zum 04.08.2009 geltenden Norm des § 37 a WpHG zu laufen beginnt.



SEMINARTIPPS

- | | | |
|---|----------------|--------------|
| • Verschärfte Pflichten nach MiFID II | 02.-03.11.2015 | Frankfurt/M. |
| • Brennpunkte der Beratungsdokumentation | 17.11.2015 | Heidelberg |
| • MaComp Aktuell Zentrale Brennpunkte2015 - Ausblick 2016 | 18.11.2015 | Heidelberg |

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Zumutbarkeit der Klageerhebung bei Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz

In dem der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 13.01.2015, Az.: XI ZR 303/12, zugrundeliegenden Fall wurde ein Kreditinstitut von seinem Darlehensnehmer auf Rückzahlung der auf sein Darlehen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen verklagt mit der Begründung, der seinen Zahlungen zugrundeliegende Darlehensvertrag sei wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz nichtig.

Mit rechtskräftigem Urteil des Oberlandesgerichts Frankfurt vom 15.09.2010 wurde das Kreditinstitut zur Rückzahlung der vom Darlehensnehmer erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen verurteilt.

Als sich dann das Kreditinstitut im Anschluss hieran darum bemühte, im Wege der Nichtleistungskondiktion von der Fondsgesellschaft die auf Weisung ihres Darlehensnehmers auf ein Konto der Fondsgesellschaft erbrachten Zahlung zurückzuerhalten, berief sich die Fondsgesellschaft auf die Verjährung der entsprechenden Rückzahlungsansprüche des Kreditinstituts.

Diesbezüglich entschied der Bundesgerichtshof in seiner vorstehend erwähnten Entscheidung vom 13.01.2015, dass dem Kreditinstitut die Erhebung einer auf die Rückzahlung der Darlehensvaluta gerichtete Klage gegen die Fondsgesellschaft aus

Nichtleistungskondiktion erst dann zuzumuten ist/war, als durch die rechtskräftige Vorentscheidung des Oberlandesgerichts Frankfurt am 15.09.2010 feststand, dass das Kreditinstitut die bereits auf das Darlehen erbrachten Leistungen ihres Darlehensnehmers an diesen wieder zurückzahlen muss.

Nachdem die Rückzahlungsansprüche des Kreditinstituts gegenüber der Fondsgesellschaft nicht als verjährt angesehen wurden, wurde die Angelegenheit an das Berufungsgericht zurückverwiesen, mit der Vorgabe zu prüfen, ob das streitgegenständliche Darlehen auf ein Konto der Fondsgesellschaft ausbezahlt wurde.

Verlängerung der Verjährungsfrist für eine Bürgschaftsforderung durch AGB zulässig

In seinem Urteil vom 21.04.2015, Az. XI ZR 200/14, erklärt der Bundesgerichtshof die Verlängerung der Frist für die Verjährung einer Bürgschaftsforderung von drei Jahren auf fünf Jahre für zulässig. Zwar sei die Klausel gemäß § 307 Abs. 3 S. 1 BGB kont-

rollfähig, da sie von der nach § 202 Abs. 2 BGB dispositiven gesetzlichen Regelverjährungsfrist des § 195 BGB abweiche.

Allerdings sei die im Zweifel anzunehmende unangemessene Benachteiligung

im vorliegenden Fall widerlegt, weil die moderate Verlängerung der Regelverjährungsfrist um zwei Jahre in derselben Klausel durch die Verkürzung der maximalen kenntnisunabhängigen Verjährungsfrist um fünf Jahre kompensiert wird.

SEMINARTIPPS

- | | | |
|--|------------|--------------|
| • Kreditsicherungspraxis: Personalsicherheiten | 23.11.2015 | Frankfurt/M. |
| • Kreditsicherungspraxis: Sachsicherheiten | 24.11.2015 | Frankfurt/M. |

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen ist unwirksam

Der Bundesgerichtshof hat in seiner Entscheidung vom 05.05.2015, Az.: XI ZR 214/14, das Urteil des Oberlandesgerichts

Nürnberg bestätigt, wonach eine Klausel, die einer in der Rechtsform der Anstalt des Öffentlichen Rechts organisierten Sparkas-

se ein Recht zur ordentlichen Kündigung einräumt, ohne klarzustellen, dass eine Kündigung nur aus sachgerechten Gründen



zulässig ist, gegen das in § 307 Abs. 1 S. 2 BGB niedergelegte Transparenzgebot verstößt, weil in der Klausel nicht klargestellt ist, dass die an die Grundrechte gebundene Sparkasse eine Kündigung nur aus sachge-

rechten Gründen in zulässiger Art und Weise aussprechen darf.

Allein der in Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen enthaltene Hinweis darauf, dass eine ordent-

liche Kündigung im Fall zwingender gesetzlicher Vorschriften untersagt sei, bringe nicht ausreichend klar und verständlich zum Ausdruck, dass eine Kündigung ohne sachgerechten Grund nicht möglich ist.

PRAXISTIPP

Vor dem Hintergrund der Tatsache, dass der Bundesgerichtshof im Jahr 2003 entschieden hat, dass die ohne sachgerechten Grund erklärte Kündigung eines Girovertrages durch eine Sparkasse gem. Nr. 26 Abs. 1 AGB-Sparkassen gegen das in

Art. 3 Abs. 1 GG zum Ausdruck kommende Willkürverbot verstößt und daher gemäß § 134 BGB nichtig ist, womit die Kündigungsrechte einer Sparkasse stark eingeschränkt wurden (ZIP 2003, 714), konnte die Entscheidung des Bundesgerichtshofs

nicht wirklich überraschen. Für Privatbanken gilt diese Entscheidung nicht. Diesbezüglich hatte der Bundesgerichtshof vielmehr noch im Jahr 2013 die Wirksamkeit der ordentlichen Kündigung nach Nr. 19 Abs. 1 AGB-Banken bestätigt (WM 2013, 316).

Unwirksamkeit von Entgelten für Buchungen bei Geschäftsgirokonten

In seiner Entscheidung vom 28.07.2015, Az.: XI ZR 434/14 (Pressemitteilung), stellt der Bundesgerichtshof zunächst fest, dass die streitrelevante Klausel „Preis pro Buchungsposten“ so auszulegen ist, dass sie auch Buchungen bepreist, die sowohl im Zuge von Bareinzahlungen auf das Konto als auch im Zuge von Barabhebungen am Schalter sowie im Rahmen der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauftrages anfallen.

Dies zugrunde gelegt, gelangt der Bundesgerichtshof für den Zeitraum bis zum

Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts zur Unangemessenheit der Klausel, weil durch sie mangels Freipostenregelung auch Ein- und Auszahlungen bepreist werden, welche indes als Akte zur Begründung oder Erfüllung von Darlehens- oder Verwahrungsverhältnissen zu werten sind, für die nach den gesetzlichen Regelungen des Darlehens und der unregelmäßigen Verwahrung kein Entgelt vorgesehen ist.

Für die Zeit nach Inkrafttreten des Zahlungsdiensterechts gelangt der Bundes-

gerichtshof wiederum zum Ergebnis, dass die Bepreisung jedweder Buchung jedenfalls von der Vorschrift des § 675u BGB abweicht, wonach die Bank als Zahlungsdienstleisterin keinen Anspruch auf ein Entgelt bei Ausführung eines nichtautorisierten Zahlungsauftrages hat.

Dabei verweist der Bundesgerichtshof darauf, dass von dieser Regelung gem. § 675e Abs. 4 BGB auch nicht zum Nachteil eines Unternehmers als Zahlungsdienstnutzer abgewichen werden darf.

PRAXISTIPP

Nachdem der Bundesgerichtshof bereits mit Urteil vom 27.01.2015, Az.: XI ZR 174/13, eine ähnlich gestaltete Klausel „Preis pro Buchungsposten 0,35 Euro“ gegenüber Verbrauchern mit dem Argu-

ment für unwirksam erklärt hat, die Entgeltregelung beziehe sich unterschiedlos auf sämtliche Buchungen und damit auch auf Buchungen, die bei der fehlerhaften Ausführung eines Zahlungsauf-

trages anfallen, wodurch ein Abweichen von der Rechtsvorschrift des § 675y BGB gegeben sei, konnte das Ergebnis der Entscheidung vom 28.07.2015 niemanden wirklich überraschen.

SEMINARTIPPS

- | | | |
|---|------------|--------|
| • Auskunftsersuchen | 10.11.2015 | Berlin |
| • Kunden unter Betreuung, Vorsorgevollmachten, Nachlasskonten | 11.11.2015 | Berlin |
- Infos unter www.FC-Heidelberg.de



Wirksamkeit von Bearbeitungsentgelten bei gewerblichen Krediten

Das Landgericht Cottbus hat in seinem Urteil vom 18.06.2015, Az.: 2 O 27/15, ebenso wie das Amtsgericht Charlottenburg in seinem Urteil vom 01.07.2015, Az.: 223 C 23/15, entschieden, dass die vom Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen vom 13.05.2014 zu Verbraucherkreditverträgen entwickelten Bearbeitungsentgeltgrundsätze bei Unternehmenskrediten nicht anwendbar sind. Dies deshalb, weil bei der AGB-Klauselprüfung in Unternehmenskreditverträgen auch die im Handelsverkehr geltenden Gewohn-

heiten und Gebräuche i. S. v. § 310 Abs. 1 S. 2 BGB mitheranzuziehen sind, bei welchen es sich ebenfalls um Rechtsvorschriften i. S. v. § 307 Abs. 3 BGB handelt. Dies wiederum führe dazu, dass bei Verträgen zwischen Unternehmern der Spielraum für Entgeltabreden weitergesetzt werden muss als bei Verträgen zwischen einem Kreditinstitut als Unternehmer und einem Verbraucher. Denn zum einen sei der Verbraucher gegenüber dem Unternehmer als Darlehensnehmer mit Blick auf die zu seinem Schutz geschaffenen

Rechtsvorschriften mehr schutzwürdig als ein mehr im Geschäftsverkehr bewanderter und mit den Gepflogenheiten vertrauter Unternehmer, der eher in der Lage sei, mit der Bank auf Augenhöhe zu verhandeln. Zum anderen entspreche es jahrelanger Praxis in Verträgen zwischen Unternehmern und entspricht in diesem Sinne der unternehmerischen Freiheit, dass laufzeitunabhängige Entgelte als zusätzliche Leistungen bei Abschluss von Kreditverträgen vereinbart werden.

PRAXISTIPP

Bedenkt man, dass bei der Frage, ob die relevante Vertragsbestimmung von Rechtsvorschriften i. S. v. § 307 Abs. 3 S. 1 BGB abweicht oder diese ergänzende Regelungen enthält, durch Auslegung zu ermitteln ist, wobei es bei der Auslegung ausschließlich auf das Verständnis eines verständigen und redlichen Vertragspartners unter Abwägung der regelmäßig beteiligten Verkehrskreise ankommt sowie auf eine überindividuelle, generalisierende Betrachtungsweise, und berücksichtigt man, dass eine Entgeltklausel im

unternehmerischen Bereich ganz allgemein nur unter Berücksichtigung der im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche i. S. v. § 310 Abs. 1 S. 2 BGB ausgelegt werden darf und muss, mit der logischen und zwingenden Folge, dass auch diese Gewohnheiten, Gebräuche und handelsrechtlich anerkannten Regelungen bei der Interpretation des Begriffs der „Rechtsvorschriften“ i. S. v. § 307 Abs. 2 S. 1 BGB zu berücksichtigen sind, dann ist mehr als nachvollziehbar, dass sowohl das Landge-

richt Cottbus als auch das Amtsgericht Charlottenburg zum Ergebnis gelangt sind, dass der vom Bundesgerichtshof allein zu klassischen Verbraucherkreditverträgen entwickelte Leitbildgedanke des § 488 Abs. 1 BGB nur sehr eingeschränkt auf unternehmerische Kredite übertragen werden kann, was auch für die vom Bundesgerichtshof in seinen Entscheidungen entwickelten Grundsätze gilt (vgl. zu diesem Themenkomplex Banken-Times SPEZIAL Bankrecht, Ausgabe Juni/Juli 2015, S. 25 f.).

SEMINARTIPP

Firmenkunden-Kreditrecht

30.11.2016

Frankfurt/M.

Infos unter www.FC-Heidelberg.de

Kündigung von Bausparverträgen

Im Anschluss an die in der Banken-Times SPEZIAL Bankrecht-Ausgabe Juni/Juli 2015 (S. 24 f.) erwähnten Landgerichte Mainz und Aachen haben nunmehr sowohl das Landgericht Hannover in seinen Entscheidungen vom 13.07.2015, Az.: 14 O 93/15 sowie vom 30.06.2015, Az.: 14 O 55/15, als auch das Landgericht

Karlsruhe in seiner Hinweisverfügung vom 28.07.2015, Az.: 6 O 243/15, klargestellt, dass ein Bausparvertrag nicht nur nach seiner Vollbesparung gemäß § 488 Abs. 3 BGB gekündigt werden kann, sondern auch zehn Jahre nach Zuteilungsreife gemäß § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB. Dabei erkennen beide Gerichte ebenso wie das

Landgericht Mainz sowie das Landgericht Aachen, dass bei einer Auslegung der Norm des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB aufgrund der strukturellen Eigenheiten des Bausparvertrages bereits mit Eintritt der erstmaligen Zuteilungsreife von einem vollständigen Empfang i. S. v. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auszugehen ist.



PRAXISTIPP

Will man § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB auf Bausparverträge anwenden und der Bausparkasse eine entsprechende Kündigungsmöglichkeit nach § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB einräumen, was vom Gesetzgeber ausdrücklich gewollt ist, dann kann man unter Berücksichtigung des Sinn und Zwecks der Norm des § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB nur den Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife als vollständigen Empfang des Darlehens i. S. v. § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB ansehen. Dies deshalb, weil der Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife beim Bausparvertrag einen sog. Wendepunkt insofern darstellt, als der Bausparer gerade aufgrund des von ihm an die Bausparkasse vertraglich geschuldeten und von der Bausparkasse im Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife vollstän-

dig empfangenen Darlehens erstmals einen Anspruch auf Ausübung der Option auf Inanspruchnahme des Bauspardarlehens hat. Zudem unterliegt der Bausparer ab diesem Zeitpunkt keiner Pflicht gegenüber der Bausparkasse mehr, Sparleistungen zur Erlangung eines Bauspardarlehens zu erbringen. Vielmehr kann er ab diesem Zeitpunkt seine Sparleistung nach Belieben und freiwillig weiterhin erbringen und somit einseitig die Bausparkasse verpflichten, ihm auf seine weiteren Sparleistungen trotz bereits erfolgter Zuteilung sowie trotz bereits erfolgten Erhalts der Möglichkeit zur Ausübung seiner Option auf Inanspruchnahme des Bauspardarlehens die bereits bei Vertragsabschluss fest vereinbarten Guthabenzinsen zu bezahlen. Schließlich

kann allein der Bausparer ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Zuteilungsreife über den Zeitpunkt bestimmen, ab welchem entsprechend den bauparspezifischen Besonderheiten Bausparkasse und Bausparer ihre Rollen als Darlehensnehmer und Darlehensgeber tauschen. Damit realisiert sich für die Bausparkasse bereits mit der erstmaligen Zuteilungsreife das durch § 489 Abs. 1 Nr. 2 BGB zu schützende Risiko, den Darlehensnehmer trotz Veränderung der wirtschaftlichen Gegebenheiten zu verpflichten, über zehn Jahre lang einen bei Vertragsabschluss fest vereinbarten Guthabenzins an den Darlehensgeber zu bezahlen, obwohl dieser zu zahlende Zins offenkundig nicht mehr marktgerecht ist.

NEUERSCHEINUNG



COMPLIANCE / WERTPAPIERGESCHÄFT / BEAUFTRAGTE

Dr. Peter Balzer
SERNETZ SCHÄFER Rechtsanwälte,
Düsseldorf

Julia Happel
Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main

Dr. Friedrich Isenbart
Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwälten,
Düsseldorf

Jan Kobbach
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Dr. Anja Mayer
Wilhelm Partnerschaft von Rechtsanwältinnen,
Düsseldorf

Hartmut Renz
Kaye Scholer LLP, Frankfurt am Main

Götz Röhr
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Dr. Yorick Ruland
GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB, Köln

Andreas Schmidt
Deutsche Börse AG, Eschborn

Ulrich Schröer (Hrsg.)
HSBC Trinkaus & Burkhardt AG, Düsseldorf

Julius Seiffert
Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main

Dr. Jochen Seitz
Mayer Brown LLP, Frankfurt am Main

Lars-Fredrik Süß
Morgan Stanley Bank AG, Frankfurt am Main

Hanno Teuber (Hrsg.)
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Dr. Uwe Traffkowski
UBS Deutschland AG, Frankfurt am Main

Thiemo Walz
Commerzbank AG, Frankfurt am Main

Ab Erscheinen:
IHV und Leseprobe zum Download
unter www.fc-heidelberg.de

Bestellen Sie direkt bei:

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Plöck 32a, 69117 Heidelberg

Fax: +49 6221 99898-99
Telefon: +49 6221 99898-0
E-Mail: info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

ISBN: 978-3-943170-83-2
Umfang: ca. 400 Seiten
Preis: € 119,-

Lieferung gegen Rechnung,
versandkostenfrei innerhalb Deutschlands

Teuber/Schröer (Hrsg.)
MiFID II und MiFIR
Umsetzung in der Bankpraxis

Compliance/Wertpapiergeschäft/Beauftragte



Finanz Colloquium
Heidelberg



Daumann/Leicht (Hrsg.)

Arbeitsbuch MaRisk-Compliance

Muster, Vorlagen und Checklisten
aus der Praxis

Compliance/ Wertpapier/ Beauftragte

Arbeitsbuch MaRisk-Compliance

Muster, Vorlagen und Checklisten
aus der Praxis

NEUERSCHEINUNG

Daumann/Leicht (Hrsg.)

Mit dem 31.12.2013 ist die sanktionsfreie Frist zur Implementierung der MaRisk-Compliance-Funktion nach MaRisk AT 4.4.2 bereits einige Zeit abgelaufen. Nach wie vor bestehen jedoch erhebliche Unsicherheiten und Detailfragen, wie die umfangreichen Vorgaben dieser Funktion im Konkreten umzusetzen sind. Hinzu kommen der Umfang und die Dynamik der rechtlichen Entwicklungen, auf die sich die Verpflichtungen der Funktion beziehen.

Die Empfehlungen auf Seminaren und in Fachartikeln reichen im Extremen von abwartenden Minimal-Lösungen bis hin zu umfangreichen, beratungsintensiven Komfort-Lösungen.

Nach ersten erfolgreichen Jahresabschlussprüfungen stellen im vorliegenden Buch Autoren unterschiedlicher Säulen des Bankgeschäfts ihre bewährten Lösungen und Erfahrungen aus der tatsächlichen Umsetzung der neuen Funktion vor.

Die ausgewiesenen Praktiker mit langjähriger Berufserfahrung im Compliance- und Organisationsumfeld von Banken und Finanzdienstleistern legen dabei den Schwerpunkt nicht auf Theorienstreitigkeiten oder dogmatische Abgrenzungen.

Vielmehr werden Muster, Vorlagen und Checklisten entwickelt, vorgestellt und erläutert, um mit diesen tatsächlich klar strukturiert und systematisch das Tagesgeschäft zu bestreiten und Prüfungen erfolgreich zu bestehen: Aus der Praxis für die Praxis.

Inhalt im Überblick:

Bestandsaufnahme/Risikoanalyse

Legal Inventory

MaRisk-Assessment

Overruling/Finales Votum MaRisk-Compliance-Funktion

Aktualisierung/Anpassung

Rechts-Monitoring (Gesetze/Urteile/Newsletter, etc.)

Organisations-Monitoring (Prozesse & Strukturen AT 8.2, NPP AT 8.1)

Wesentliche Arbeitsanweisungen

Schnittstellen

Muster-Arbeitsanweisung MaRisk-Compliance

Kontroll- & Überwachungsplan

Risikoorientierte Planung (sachlich, zeitlich, personell)

Konkrete Kontrollen und Überwachungshandlungen

Tagesgeschäft

Hinwirken auf Verfahren und Kontrollen

Stellenbeschreibung/Anforderungsprofil

Musterbericht und Prüfungsdokumentation

Weitere Verzahnung des IKS

Auslagerung

Formulare:

MaRisk AT 8.2 Wesentliche Änderungen Aufbau- & Ablauforganisation,

MaRisk AT 9.2 Risikoanalyse vor Auslagerung

MaRisk AT 9.7 Dienstleistersteuerung/Leistungsmessung

MaRisk-Compliance

Stand:	01.05.2015
Erscheinungstermin:	15.06.2015
Umfang:	ca. 225 Seiten
Preis:	€ 119,-
ISBN:	978-3-943170-95-5



Banken-Times SPEZIAL kostenlos bestellen

Mit diesem Newsletter informieren wir unsere Kunden und weitere interessierte Kreise über aktuelle Fachthemen aus der Kreditwirtschaft.

Der E-Mail-Versand der Banken-Times SPEZIAL erfolgt nach vollständigem Ausfüllen und Rücksenden des nachstehenden Coupons kostenlos.

Name:

Vorname:

Position:

Abteilung:

Unternehmen:

E-Mail:

Erhalten Sie kostenlos und unverbindlich die Banken-Times SPEZIAL zu den folgenden Themenbereichen:

BANKEN-TIMES

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKRECHT

BANKEN-TIMES SPEZIAL COMPLIANCE/MARKTFOLGE PASSIV

BANKEN-TIMES SPEZIAL GESCHÄFTSLEITUNG

BANKEN-TIMES SPEZIAL KREDIT/IMMOBILIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL PERSONAL

BANKEN-TIMES SPEZIAL SANIERUNG & INSOLVENZ

BANKEN-TIMES SPEZIAL BANKSTEUERUNG/TREASURY

BANKEN-TIMES SPEZIAL REVISION

BANKEN-TIMES SPEZIAL AUFSICHTSENGLISCH

BANKEN-TIMES SPEZIAL MARKT

BANKEN-TIMES SPEZIAL IT/ORGA/NEUE MEDIEN

BANKEN-TIMES SPEZIAL REGULIERUNGSMONITOR

Bestellung bitte senden an: info@fc-heidelberg.de

Fach-/Produktinformationen und Datenschutz

Die Finanz Colloquium Heidelberg GmbH und ihre Dienstleister (z. B. Lettershop) verwenden Ihre personenbezogenen Daten für die Durchführung unserer Leistungen und um Ihnen ausgewählte Fach- und Produktinformationen per Post zukommen zu lassen. Sie können der Verwendung Ihrer Daten jederzeit durch eine Mitteilung per Post, E-Mail oder Telefon widersprechen.

Senden Sie mir bitte Fach- und Produktinformationen sowie die Banken-Times SPEZIAL für meinen Fachbereich kostenfrei an meine angegebene E-Mail Adresse (Abbestellung jederzeit möglich).

Impressum

Finanz Colloquium Heidelberg GmbH
Plöck 32a – 69117 Heidelberg
VisdP: Dr. Patrick Rösler
Telefon: +49 6221 99898-0
Telefax: +49 6221 99898-99
E-Mail: Info@FC-Heidelberg.de
Internet: www.FC-Heidelberg.de

Geschäftsführer:
Dr. Christian Göbes, Frank Sator,
Dr. Patrick Rösler, Marcus Michel,
Michael Helfer, Thomas Göhrig

Sitz der Gesellschaft ist Heidelberg,
Amtsgericht Mannheim, HRB Nr. 335598

Zur Abbestellung dieses Newsletters oder zur Aufnahme von Kollegen/Kolleginnen in den Verteiler senden Sie uns bitte eine E-Mail an btspezial@fc-heidelberg.de

ISSN 2364-270X